

---

Rechtsanwalt  
**Dr. Martin Bahr**

Die  
**7 rechtlichen Todsünden**  
bei der Entwicklung und  
Gestaltung von Webseiten

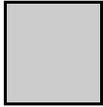


**Kanzlei RA Dr. Bahr**  
**Sierichstr. 35, 22301 Hamburg**

Tel.: 040 – 35 01 77 66  
Fax: 040 – 35 01 77 68

E-Mail: [info@dr-bahr.com](mailto:info@dr-bahr.com)  
<http://www.dr-bahr.com>

---



Erste Todsünde:

---

## Rechtswidrige Domain-Namen

Gute und einprägsame Domain-Namen sind bei inzwischen über 6 Mio. DE-Domains zu einem knappen Gut geworden. Daher besteht ein starker Verdrängungs- und Konkurrenz-Wettbewerb.

**KEINESFALLS** benutzt werden sollten:

---

### 1. Keine fremden Marken- oder Unternehmensnamen

(z.B. „*sony.de*“ oder „*coca-cola.de*“)

### 2. Keine Namen von Prominenten

(z.B. „*guenter-jauch.de*“ oder „*pamela-anderson.com*“)

### 3. Keine Namen von Zeitschriften, Filmen oder Software

(z.B. „*herr-der-ringe.de*“ oder „*outlook-express.de*“)

### 4. Keine Städtenamen bzw. Bezeichnungen staatlicher Einrichtungen

(z.B. „*verteidigungsministerium.de*“ oder „*deutschland.de*“)

### 5. Keine sog. „Tipp-Fehler“-Domains oder homophone Domains

(z.B. „*d-online.de*“ oder „*microsoft.de*“)

---

Im **UMKEHR**SCHLUSS können **i.d.R.** somit benutzt werden:

### 1. Der eigene Vor- und/oder Nachname (z.B. „*dr-bahr.com*“)

**Ausnahme:** Wenn dem Namen überragende Verkehrsgeltung zukommt, dann gilt es etwas anderes („*shell.de*“-Urteil des BGH<sup>1</sup>).

### 2. Der Name des eigenen Unternehmens, Vereins oder Organisation

**Ausnahme:** vgl. o. Punkt 1.

### 3. Allgemein beschreibende Begriffe

**Vorsicht!** Gattungsbegriffe (z.B. „*mitwohnzentrale.de*“) sind nach dem BGH<sup>2</sup> zwar grundsätzlich zulässig, es kann jedoch unter bestimmten Umständen dennoch eine Wettbewerbswidrigkeit zu bejahen sein, z.B. bei bewusster Blockade der Mitkonkurrenten oder bei Irreführung.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> BGH, Urt. v. 22.11.01 – Az: I ZR 138/99 – shell.de = MMR 2002, 382; K&R 2002, 309; online unter <http://www.jurawelt.com/gerichtsurteile/zivilrecht/bgh/4900>

<sup>2</sup> BGH, Urt. v. 17.05.2001 – Az.: I ZR 216/99 – mitwohnzentrale.de = MMR 2001, 666; WRP 2001, 1286; NJW 2001, 3262; online unter <http://www.jurawelt.com/gerichtsurteile/zivilrecht/bgh/3225>

<sup>3</sup> LG Düsseldorf, MMR 2002, 126 – literaturen.de = <http://www.jurawelt.com/gerichtsurteile/zivilrecht/lg/3588>; LG Frankfurt, MMR 2001, 542 – drogerie.de = <http://www.jurawelt.com/gerichtsurteile/zivilrecht/lg/3678> (aufgeh. d. OLG Frankfurt, MMR 2002, 811 = <http://www.jurawelt.com/gerichtsurteile/zivilrecht/olg/6182>); OLG Nürnberg, K&R 2002, 155 = GRUR 2002, 460 – steuererklaerung.de = <http://www.jurawelt.com/gerichtsurteile/zivilrecht/olg/3863>

#### 4. Frei erfundene Phantasienamen

**Vorsicht!** Evtl. als Marke eingetragen.

##### ■ Was passiert, wenn dagegen verstoßen wird ?

- kostenpflichtige Abmahnung durch Verletzten bzw. Konkurrenten  
(bei z.B. 25.000,- € Streitwert wären dies annähernd 1300,- €;  
bei Markensachen inzwischen 50.000,-€ der Regelstreitwert)
- Löschung der Domain, aber keine Übertragungspflicht  
(„shell.de“-Urteil des BGH<sup>4</sup>)
- in Extrem-Fällen, d.h. bei Vorsatz, Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe

*weiterführende Literatur:*

(offline) *Huber/Dingeldey*; „Ratgeber Domain- Namen“; Norderstedt 2001; *Ruff*, „Domain Law“, Heidelberg 2002; *Schumacher/Ernstschneider/u.a.*, „Domain-Namen im Internet“, Heidelberg 2002;  
(online): *Bahr*, „Kein Städte-Privileg bei Domain-Namen mehr?“, <http://www.jurawelt.com/aufsaeetze/internetr/4067>; *Hoeren*, „Internetrechts-Skript“, <http://www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren/materialien/materialien.html>

---

<sup>4</sup> Nachweise vgl. Fn. 1.

## Benutzung von urheberrechtlich geschütztem Material

- Alle Werke, die eine „persönliche geistige Schöpfung“ darstellen (§ 1 Abs.2 UrhG)
- geschützt sind insb. Werke der Literatur, der Wissenschaft und Kunst
- das UrhG enthält keine abschließende Aufzählung, sondern o.g. Werke sind nur beispielhaft erwähnt
- sog. „Kleine Münze“ = geringe Anforderungen an Originalität, wo andernfalls schutzbedürftige Werke schutzlos blieben (z.B. daher auch, nach z.T. älterer Rspr.: Kataloge, Preislisten, Adressbücher, Formulare oder AGB)
- Unter den urheberrechtlichen Schutz fallen auch Datenbanken (§ 4 UrhG)

**Auf das Internet übertragen** bedeutet das, Urheberrechtsschutz können genießen

- **ruhende Bilder** (Logos, Grafiken, Cliparts, Layouts)
- **bewegte Bilder** (Animationen, Filme)
- **Sound**
- **Linksammlungen<sup>5</sup>**
- **Web-Seiten in ihrer Gesamtheit**

Bis auf ganz wenige Ausnahmen (§§ 45ff. UrhG, z.B. Zitate oder für best. wissenschaftl. Zwecke) hat Urheber das alleinige Recht an seinen Werken.

Das bedeutet **für Web-Seiten-Ersteller** (egal ob privat oder geschäftlich):

- **keine „angeblich frei verfügbaren Grafik-Archive“ aus dem Netz** benutzen, da Rechtslage unklar
- **gs. Lizenzvereinbarung mit dem Urheber** notwendig (z.B. ClipArt-CDs kaufen)

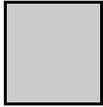
### Was passiert, wenn dagegen verstoßen wird ?

- kostenpflichtige Abmahnung durch Verletzten bzw. Konkurrenten  
(*bei z.B. 25.000,- € Streitwert wären dies annähernd 1300,- €; bei Urhebersachen inzwischen 50.000,-€ der Regelstreitwert*)
- Schadenersatz  
(ca. in Höhe der entgangenen Lizenz-Gebühr)
- in Extrem-Fällen, d.h. bei Vorsatz, Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe

<sup>5</sup> LG Köln, Urt. V. 12.05.1998 –Az.: 28 O 216/98 = <http://www.jurawelt.com/gerichtsurteile/zivilrecht/lg/2542>

*weiterführende Literatur:*

(offline) *Ernst/Bosch/Völker*; „Handbuch Urheberrecht und Internet“, Heidelberg 2002;  
*Heyms/Prieß*, „Werbung online“, Berlin 2002 ; *Strömer*, „Online-Recht“, 3. Aufl., Heidelberg 2002;  
(online): *Bahr*, „The Wayback Machine und Google Cache - eine Verletzung deutschen Urheberrechts?“, <http://www.jurpc.de/aufsatz/20020029.htm>; *Hoeren*, „Internetrechts-Skript“, <http://www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren/materialien/materialien.html>



## Linken auf fremde Seiten

---

Links sind gs. erlaubnisfrei; gehört aber zum guten Ton, den anderen Webseiten-Betreiber anzuschreiben; kann aber ausnahmsweise problematisch werden; wie Links einzuordnen sind, ist rechtlich umstritten; ob sie Teil des eigenen Inhalts durch die Verlinkung werden (dann normale Haftung) oder fremde Inhalte eines Dritten sind (dann evtl. Haftungsprivilegierung nach § 11 TDG)<sup>6</sup>.

Immer dann problematisch, wenn die Links „den Anschein erwecken“, der Verlinkende stimme mit dem Inhalt der fremden Seite überein oder mache sich den Inhalt zu eigen.

In folgenden drei Fällen problematisch

- **1. Fall: Strafrecht:** Links auf verbotene Seiten

*Beispiel:* PDS-Abgeordnete Marquardt hatte bei ihrer Webseite auf eine fremde Seite verlinkt, wo der „Kleine Leitfaden zur Behinderung von Bahntransporten aller Art“ abgerufen werden konnte. AG Tiergarten<sup>7</sup> entschied: „Das Setzen eines Links auf rechtswidrigen Inhalt ist nur dann strafbar, wenn der Täter beim Setzen um diesen weiß. Wechselt der Inhalt der verlinkten URL, muß der Täter positiv Kenntnis hiervon haben.“

- **2. Fall: Wettbewerbswidrigkeit** oder sonstige Rechtswidrigkeit

*Beispiel:* „Steinhöfel ./ Best-Entscheidung“: Link des Beklagten auf eine externe Seite, die beleidigende Äußerungen über den Kläger enthielten. Das wegweisende und bis heute zitierte Urteil des LG Hamburg<sup>8</sup>: *Das Gericht bejahte eine Haftung. Der Beklagte hatte zwar auf seiner Seite darauf hingewiesen, dass die Verantwortung für den Inhalt der jeweiligen fremden Seite bei dem Dritten liegt, doch reichte dem LG Hamburg dieser Hinweis nicht aus. In Wirklichkeit habe er sich durch die Gestaltung seiner Linksammlung und die damit verfolgten Zwecke (Beteiligung an einer Kampagne gegen den Kläger, einen Rechtsanwalt) gerade nicht distanzieren wollen.*

---

<sup>6</sup> Die meisten Urteile hierzu sind vor Inkrafttreten des TDG ergangen. Es gibt nur wenige, neue Urteile: So z.B. LG Frankenthal, Urt. v. 28.11.2000 - Az.: 6 O 293/00 (=online abrufbar unter <http://www.jurawelt.com/gerichtsurteile/zivilrecht/lg/1055>) bejaht eine Haftungsprivilegierung

<sup>7</sup> AG Tiergarten, Urteil v. 30.07.1997 – Az.: 260 DS 857/96 - Marquardt/radikal; MMR 1998, 49 = online abrufbar unter <http://www.jurawelt.com/gerichtsurteile/strafrecht/AG/1491>

<sup>8</sup> LG Hamburg, Urt. v. 12.05.1998 – Az.: 312 O 85/98 – Steinhöfel ./ Best, <http://www.jurawelt.com/gerichtsurteile/zivilrecht/lg/1938>

### ▪ 3. Fall: Urheberrecht: „Inline-Links“<sup>9</sup>

Bestimmte Dateien (insb. Grafiken) verbleiben auf dem fremden Server, werden aber in die eigene Webseite eingebunden und wie eine eigene Datei angezeigt. Rechtslage absolut unklar, noch kein ausdrückliches deutsches Urteil<sup>10</sup> ergangen; m.E. in jedem Fall bedenklich, da dadurch bei dem Dritten, gerade bei größeren Dateien (Downloads usw.), nicht unerhebliche Traffic-Kosten entstehen können

#### ■ Was passiert, wenn dagegen verstoßen wird ?

- kostenpflichtige Abmahnung durch Verletzten bzw. Konkurrenten
- Schadensersatz  
(ca. in Höhe der entgangenen Lizenz-Gebühr)
- Strafbarkeit: Freiheitsstrafe oder Geldstrafe

#### *weiterführende Literatur:*

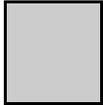
(offline) *Jofer*, „Strafverfolgung im Internet“, Frankfurt a.M. 1999; *Strömer*, „Online-Recht“, 3. Aufl., Heidelberg 2002.

(online): *Hoeren*, „Internetrechts-Skript“, <http://www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren/materialien/materialien.html>; *Ott*, „Linking und Framing ...“, <http://www.jurpc.de/aufsatz/20030014.htm>

---

<sup>9</sup> Die einzelnen Begriffe wie „Inline-Linking“ oder „Framing“ werden leider nicht einheitlich benutzt. Häufig meinen Juristen etwas Unterschiedliches, benutzen aber die gleichen technischen Begrifflichkeiten.

<sup>10</sup> Nur in den USA existiert ein Urteil, das Inline-Linking verbietet: *Kelly v. Arriba Soft Corp.*, 280 F.3d 934 (9th Cir. 2002) = <http://caselaw.lp.findlaw.com/data2/circs/9th/0055521p.pdf>.



## Vierte Todsünde:

---

### Framing

- **Framing auf fremde Seiten** = „Schmücken mit fremden Federn“
- verstößt gegen Urheber- und Wettbewerbsrecht

**Beispiel:** Der Link auf ein Online-Lexikon dergestalt, dass der Rahmen der verweisenden Seite nach Aktivierung des Links unverändert stehen bleibt, stellt eine urheberrechtliche Vervielfältigung dar.<sup>11</sup>

### Was passiert, wenn dagegen verstoßen wird ?

- kostenpflichtige Abmahnung durch Verletzten bzw. Konkurrenten
- Schadensersatz  
(ca. in Höhe der entgangenen Lizenz-Gebühr)
- Strafbarkeit: Freiheitsstrafe oder Geldstrafe

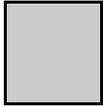
#### *weiterführende Literatur:*

(offline) *Schack*, „Urheberrechtliche Gestaltung von Webseiten unter Einsatz von Links und Frames“, MMR 2001, 9; *Strömer*, „Online-Recht“, 3. Aufl., Heidelberg 2002;

(online): *Hoeren*, „Internetrechts-Skript“, <http://www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren/materialien/materialien.html>; *Sakowski*, „Anzeige verlinkter Seiten im eigenen Frame“, <http://www.sakowski.de/onl-r/onl-r48.html>

---

<sup>11</sup> So im Falle von OLG Hamburg, Urt v. 22.02.2001 - Az.: 3 U 247/00 = online unter <http://www.jurawelt.com/gerichtsurteile/zivilrecht/olg/1957>



## Fünfte Todsünde:

# Datenschutz

---

- außerordentlich kompliziertes Rechtsgebiet → Verstoß vieler Webseiten
- neben dem BDSG und dem LDSG gibt es das TeledienstedatenschutzG (TDDSG)
- im TDDSG sehr allgemein gehaltene Normen

## Recht auf Anonymität ?

§ 6 Abs. 6 TDDSG: Der Diensteanbieter hat dem Nutzer der Inanspruchnahme von Telediensten und ihre Bezahlung anonym oder unter Pseudonym zu ermöglichen, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist. Der Nutzer ist über diese Möglichkeit zu informieren.

*Beispiel: „Webrobin-Fälle“: Abgemahnt wurden Newsletter-Betreiber, weil sie das Feld „Namen“ als Pflicht ansahen. Nach Ansicht des Abmahners sollte vielmehr ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen, den Newsletter auch ohne oder mit falscher Namensnennung zu beziehen. Der Streit endete außergerichtlich.<sup>12</sup>*

## außerdem:

- umfassende Hinweispflichten auf jederzeitigen Widerruf der Speicherung bzw. Löschung
- bedarf der vorherigen Einwilligung
- bei elektronische Einwilligung
  - Protokollierung des Vorgangs
  - Inhalt der Einwilligung muss jederzeit vom Nutzer abrufbar sein

## Was passiert, wenn dagegen verstoßen wird ?

- kostenpflichtige Abmahnung durch Konkurrenten
- Geldbuße bis 50.000,- €

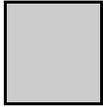
## weiterführende Literatur:

(offline) Strömer, „Online-Recht“, 3. Aufl., Heidelberg 2002;

(online): Hansen, „Newsletter und unlauterer Wettbewerb“, <http://www.jurawelt.com/download/aufsaeetze/newsletterinternet.pdf>; Hoeren, „Internetrechts-Skript“, <http://www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren/materialien/materialien.html>

---

<sup>12</sup> Ausführlich zu den konkreten Ereignissen <http://www.golem.de/0107/14660.html> mwN.



Sechste Todsünde:

## Web-Impressum

---

- Seit dem 01.01.2002 gibt es einen neuen § 6 Teledienstegesetz (TDG)
- „ABM“-Massnahme für arbeitslose Rechtsanwälte
- **ausführliche Impressumpflicht: Name, Ort, Kontaktmöglichkeit usw.**
- Praktische Hilfe zur Erstellung eines Impressums:  
*<http://www.digi-info.de/de/netlaw/webimpressum/index.php>*

### ■ Was passiert, wenn dagegen verstoßen wird ?

- kostenpflichtige Abmahnung durch Konkurrenten (str.)
- Geldbuße bis 50.000,- €

*weiterführende Literatur:*

(online): *Hoeren*, „Internetrechts-Skript“, <http://www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren/materialien/materialien.html>; *Hueber/Dingeldey*, „Domain-Inhalte“, <http://www.jurpc.de/aufsatz/20030015.htm>; *Sakowski*, „Was muss ins Website-Impressum?“, [http://www.legamedia.net/legapractice/sakowski\\_klaus/2002/02-01/02-01\\_sakowski\\_klaus\\_impressum-websites.php](http://www.legamedia.net/legapractice/sakowski_klaus/2002/02-01/02-01_sakowski_klaus_impressum-websites.php)

Siebte Todsünde:

---

## Meta-Tags/sonstige Beeinflussung von Suchmaschinen

- Benutzung von sachfremden Meta-Tags, um Ranking zu erhöhen  
→ **Verletzt Marken- und Wettbewerbsrecht**
- Ähnlich wie die sonstige sachfremde Beeinflussung von Suchmaschinen

### Was passiert, wenn dagegen verstoßen wird ?

- kostenpflichtige Abmahnung durch Konkurrenten
- in Extrem-Fällen, d.h. bei Vorsatz, Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren
- oder Geldstrafe

*weiterführende Literatur:*

(offline) *Wendlandt*, „Cybersquatting, Metatags und Spam“, München 2002.

(online): *Bahr*, „Meta-Tags: Keyword Stuffing - Anmerkung zu LG Hamburg, Steinhöfel ./ FFL“,

<http://www.jurawelt.com/anwaelte/3893>; *Hoeren*, „Internetrechts-Skript“, <http://www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren/materialien/materialien.html>

# Die Checkliste im Überblick

## 1. Domain-Namen

- keine fremden Marken- oder Unternehmensnamen
- keine Namen von Prominenten
- keine Namen von Zeitschriften, Filmen oder Software
- keine Städtenamen oder Bezeichnungen von staatl. Einrichtungen
- keine „Tipp-Fehler“-Domains oder homophone Domains
- Vorsicht bei Domains mit Gattungsbegriffen

## 2. Urheberrecht

- nur Werke benutzen, bei denen Rechtslage klar ist
- notfalls eher Verzicht, denn Benutzung
- ggf. Lizenzvertrag schließen

## 3. Links

- keine Verlinkung auf Seiten mit strafrechtlich verbotenen Inhalten
- keine Links auf wettbewerbswidrige oder sonstige rechtswidrige Seiten
- keine Inline-Links

## 4. Framing

- grundsätzlich nur eigene Inhalte in Frames
- fremde Inhalte nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung

## 5. Datenschutz

- zahlreiche Pflichten nach dem TDDSG beachten
- sich anwaltlich beraten lassen!

## 6. Web-Impressum

- Pflichtangaben nach § 6 TDG beachten

## 7. Meta-Tags / sonstige Beeinflussung von Suchmaschinen

- keine sachfremden Meta-Tags
- keine sachfremde Beeinflussung von Suchmaschinen



## Zur Person:

Jahrgang 1971, Geburtsort: Stade. Nach der dreijährigen praktischen Diplom-Ausbildung bei der Deutschen Telekom AG in den Jahren 1991 bis 1994 in Hamburg folgte der Zivildienst im umweltpädagogischen Bereich beim Bund für Umwelt und Naturschutz (Hamburg).

In den Jahren 1996 bis 1999 studierte der Anwalt an der Universität Göttingen und schloss dort mit dem 1. Staatsexamen ab. Er absolvierte zusätzlich den Rechtsstudiengang "Einführung in das japanische Zivilrecht" an der FernUniversität Hagen.

Von Anfang 2000 bis zum Sommer 2002 promovierte er am Lehrstuhl von Prof. Dr. Abbo Junker mit dem Titel "Missbrauch der wettbewerbsrechtlichen Abmahnung im Bereich des Internet". Seine Referendarausbildung erhielt er am LG Paderborn von 2000 bis Ende Oktober 2002. Schon früh spezialisierte sich der Anwalt auf den Bereich des Rechts der Neuen Medien und des Gewerblichen Rechtsschutz. So konnte er eine Vielzahl von praktischen juristischen Erfahrungen sammeln. Er arbeitete schon vor Beginn seines Studiums in den Jahren 1995/1996 in der renommierten Hamburger Anwaltskanzlei Wiegel & Ihde.



Nach dem Wechsel nach Göttingen ging er zwischen 1996 und 1999 einer juristischen Mitarbeit bei der Kanzlei Zacharias & Rinnewitz & Partner nach. Seit dem Jahr 2001 bis zur Kanzleigründung Anfang 2003 war er juristischer Mitarbeiter der Kanzlei Kröger & Rehmann, dort schwerpunktmäßig in den Gebieten Online-Recht, Wettbewerbs- und Urheberrecht. In seiner Wahlstation war er beim Internet-Carrier mediaways / Telefónica tätig. Seit Anfang 2003 ist er zugelassener Rechtsanwalt in Hamburg mit den **Interessenschwerpunkten Gewerblicher Rechtsschutz, Recht der Neuen Medien und Wirtschaftsrecht**. Daneben ist er für mehrere Hamburger Bildungsträger als Dozent tätig. Herr Dr. Bahr spricht Englisch, Spanisch und Japanisch.

## Fähigkeiten / Aktivitäten:

Neben der reinen juristischen Befähigung besitzt der Anwalt vor allem auf dem Gebiet der Soft- und Hardware sehr gute Kenntnisse. So ist er seit 1997 als freiberuflicher Rechts- und EDV-Dozent für das Internet, Office-Anwendungen und Programmiersprachen tätig (u.a. Stiftung Berufliche Bildung, Universität Göttingen, zahlreiche VHS). Im gleichen Zeitraum war er als freiberuflicher Programmierer und Web-Designer tätig. Zudem kennt er sich mit den gängigen Betriebssystemen und Internet-"Programmiersprachen" (Java Script, PERL, PHP usw.) sehr gut aus.

Seit Januar 2002 ist er Redakteur bei dem juristischen Online-Portal Jurawelt.com für die Bereiche Gewerblicher Rechtsschutz, Neue Medien und Anwaltsrecht. Daneben ist er Autor zahlreicher fachbezogener Offline- und Online-Aufsätze und Webmaster weiterer juristischer Online-Portale (z.B. Schuldrechtsreformskript.de) und Mitglied diverser Vereinigungen (u.a. Deutsche Gesellschaft für Recht und Informatik, Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht).

---

**Kontakt: Kanzlei RA Dr. Martin Bahr , Sierichstr. 35, 22301 Hamburg**

Fon: 040 - 35 01 77 66 , Fax: 040 - 35 01 77 68 , Mobil: 0174 – 9 10 20 50

E-Mail: [info@dr-bahr.com](mailto:info@dr-bahr.com) , <http://www.dr-bahr.com>

